



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7  
Haus B, Zimmer 204  
Telefon: 03366 35-1001/35-1002  
Telefax: 03366 35-1011

[buero.landrat@landkreis-oder-spree.de](mailto:buero.landrat@landkreis-oder-spree.de)

31. März 2021

### Handlungshilfe zu Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum

#### **7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 06. März 2021 in der Fassung vom 30.03.2021 Geltungszeitraum 08. März 2021 bis 18. April 2021**

Die Entwicklung der Infektionszahlen befand sich im Landkreis Oder-Spree Anfang März in einem deutlichen Abwärtstrend. Mittlerweile hat sich die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oder-Spree vom 01.03. mit knapp um 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in kürzester Zeit auf mittlerweile 172,3 Neuinfektionen am 30.03.2021 entwickelt.

Nunmehr verbreiten sich hier im Landkreis vermehrt die neuen Varianten des Coronavirus, die bisher vermehrt in Großbritannien (B.1.1.7.), Südafrika (B.1.351) und Brasilien (P.1) auftraten. Erste Studien legen nahe, dass diese Varianten schneller übertragbar sind ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html)).

Die britische Virusvariante weist nach Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Bei der südafrikanischen Virusmutation besteht nach ersten Studien die Annahme, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper, eine Komponente der Immunabwehr, gegenüber dieser Variante reduziert sein könnte bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf dieser Schutzfunktion beruhenden Impfstoff erhalten haben. Auch bei der brasilianischen Virusmutation wird eine erhöhte Übertragbarkeit als denkbar erachtet, ebenso eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften. Wie sich diese neuen Varianten auf die Situation in Deutschland auswirken werden, ist noch unklar. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Ziel ist es, die Verbreitung unter anderem dieser Virusmutationen durch Vorsorge und verantwortliches Handeln zu verlangsamen.

Statistische Erhebungen des Robert-Koch-Instituts belegen, dass die britische Virusmutation mittlerweile ursächlich für mehr als 70 % der positiv bestätigten Infektionsfälle ist, wohingegen sie noch vor wenigen Wochen einen noch überschaubaren Anteil der Infektionen ausmachte.

In erster Linie hat auch eine jüngere Studie der ETH (Eidgenössische Technische Hochschule) Zürich, bei der über die Telekommunikationsdaten insgesamt 1,5 Milliarden Bewegungsdaten von Nutzer:innen ausgewertet wurden, hat aufgezeigt, dass in erster Linie wirksamstes Mittel in der Bekämpfung der Pandemie die konsequente Reduzierung der Kontakte und die Schließung bestimmter Einrichtungen ist, die im Ergebnis zu einer Reduzierung der Mobilität der Bevölkerung und damit zu einer Reduzierung der Kontakte führt.

Vor dem Hintergrund der rasanten Ausbreitung vor allem der Virusmutation B.1.1.7, aber auch der übrigen Virusmutationen, der noch bisher noch nicht sicheren Kenntnis der Auswirkung dieser neuen Virusvarianten auf das Pandemiegeschehen, insbesondere die Schwere der Krankheitsverläufe als auch dem Umstand des mäßigen Impffortschritts, sind in der neuen 7. SARS-CoV-2-EindV zwar durchaus auch bei den Kontaktmöglichkeiten Lockerungen vorgesehen, jedoch bleiben gerade im öffentlichen Raum und im privaten Umfeld weiterhin Kontakte auf wenige Personen beschränkt.

Dieser Leitfaden soll einige Fragen, die in Zusammenhang den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und den Anordnungen hierzu aus der 7. SARS-CoV-2-EindV an das Gesundheitsamt herangetragen wurden, beantworten und Hilfestellung bei der Auslegung der Rechte und Pflichten geben.

## **1. Wieviele Personen dürfen sich im öffentlichen Raum z.B. zum Spaziergang treffen?**

Erlaubt sind nach der neuen Änderung der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 06.03.2021 in der Fassung vom 30.03.2021 bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, grundsätzlich nur Treffen von den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts (§ 26 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 7. SARS-CoV-2-EindV). Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht dazu.

Diese Regelung bleibt solange bestehen, so lange die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten ist. Für die Bekanntgabe dieser Inzidenzüberschreitung ist die Bekanntgabe auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) maßgeblich. Sinkt diese Inzidenz unter den benannten Wert bleibt diese Regelung noch bis mindestens zum 14. Tag danach bestehen. Eine Lockerung dieser Kontaktbeschränkung gibt es selbst bei Unterschreitung der „100-Inzidenz“ dauerhaft nach dem 14. Tag ab Unterschreitung erst, wenn der Inzidenzwert nicht wieder auf über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ansteigen sollte.

## **2. Gibt es trotz der aktuellen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von „100“ Ausnahmen für Ostern bei Treffen von Familien?**

**Ja.** In der Zeit vom 01.04.2021 bis 05.04.2021 dürfen sich **höchstens 5 Personen** treffen, die aus dem eigenen Haushalt und einem weiteren Haushalt stammen dürfen (§ 26 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1 7. SARS-CoV-2-EindV). Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht dazu.

Dasselbe gilt auch für private Feiern oder Zusammenkünfte im familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum oder auf privaten Grundstücken oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen. Auch hier sind in der Osterzeit vom 01.04.2021 bis 05.04.2021 Treffen von **höchstens 5 Personen** aus dem eigenen Haushalt und einem weiteren

Haushalt gestattet (§ 26 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 5 7. SARS-CoV-2-EindV). Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht dazu.

### **3. Darf ich im öffentlichen Raum oder auf meinem privaten Grundstück Osterfeuer durchführen?**

Sowohl im öffentlichen Raum als auch auf dem privaten Grundstück gilt zu Ostern, dass **höchstens 5 Personen** zusammenkommen dürfen, die aus dem eigenen Haushalt und einem weiteren Haushalt stammen dürfen (§ 26 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 7. SARS-CoV-2-EindV). Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht dazu.

### **4. Gibt es in der Osterzeit vom 01.04.2021 bis 05.04.2021 Ausgangsbeschränkungen?**

**Ja:** Im Zeitraum vom 1. bis zum 5. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im Öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (§ 26 Absatz 2a):

Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

1. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nichtreligiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

### **5. Gibt es Ausnahmen bei Privatfeiern mit Freunden und/oder Familie in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück?**

**Nein.** Erlaubt sind nach der neuen Änderung der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 06.03.2021 in der Fassung vom 30.03.2021 grundsätzlich nur Privatfeiern mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und **einer** weiteren Person eines anderen Haushalts bestehen dürfen (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 i.V.m. § 7 Absatz 1 und 5 7. SARS-CoV-2-EindV). Kinder aus diesen zwei Haushalten, die noch keine 14 Jahre alt sind, können dazukommen. Des Weiteren wird auch eine weitere Person nicht mitgezählt, sofern sie für die Begleitung und Betreuung einer unterstützungsbedürftigen Person zwingend erforderlich

ist und solche Personen, die ihr Sorgerecht oder ein gesetzlich oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrechts wahrnehmen.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur zur Osterzeit vom 01.04.2021 bis 05.04.2021: In dieser Zeit sind Treffen von **(höchstens) 5 Personen** aus dem eigenen Haushalt und einem weiteren Haushalt gestattet (§ 26 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 5 7. SARS-CoV-2-EindV). Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht dazu.

## **6. Gibt es Ausnahmen für Kindergärten, Horteinrichtungen und Grundschulen bei Ausflügen in die Natur, z.B. Osternestsuche u.Ä.?**

**Ja.** Die Personengrenze, dass sich in der aktuellen Zeit der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich nur Angehörige des eigenen Haushalts und eine weitere Person eines anderen Haushalts im öffentlichen Raum gemeinsam aufhalten dürfen, gelten nicht für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahren. Begleitete Ausflüge von Kindergartengruppen, Horteinrichtungen oder Grundschulen in die Natur oder Umgebung sind danach auch mit größeren Kindergruppen zulässig. Allerdings sind auch bei solchen Ausflügen die Hygiene- und Abstandsregeln des § 1 einzuhalten, d.h. es ist stets der Mindestabstand zwischen den haushaltsfremden Personen einzuhalten (Ausnahme: in der Kindertagesbetreuung) und ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sollte dies nicht möglich sein.

## **7. Gibt es Ausnahmen für Ausflüge, die man mit Kindern in einer privat organisierten Betreuungshilfe unternimmt?**

**Ja,** für begleitete Außenaktivitäten, die mit Kindern im Rahmen einer gegenseitigen nachbarschaftlichen Kinderbetreuung unternommen werden, gilt die Beschränkung auf die Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts nicht (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 7. SARS-CoV-2-EindV). Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch allein vor dem Hintergrund besonderer sozialer, beruflicher oder dienstlicher Belange zu verstehen und soll unzumutbare Härten, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe abmildern. Die begleitende Person muss körperlich, geistig in der Lage und auch willens sein, die Einhaltung der Hygieneregeln durch die Kindergruppe zu achten und entsprechend einzuwirken. Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln des § 1 sind auch bei solchen Ausflügen einzuhalten, d.h. es ist stets der Mindestabstand zwischen den haushaltsfremden Personen einzuhalten und ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sollte dies nicht möglich sein. In diesem Fall können die Kinder der Gruppe auch aus mehr als zwei Haushalten stammen und auch die Anzahl von 5 Personen überschreiten. Die begleitenden Personen müssen auch nicht zwingend immer volljährig sein, es können auch ältere Geschwister ab 14 Jahren sein. Die begleitende Person muss auch nicht aus demselben Haushalt stammen wie die (übrigen) Kinder. Aufgrund der Infektionsgefahr bei einer Vielzahl unterschiedlicher Kontakte sollten jedoch auch hier feste Betreuungsgemeinschaften gebildet werden. Die Kinder sollen nach Möglichkeit nicht in ständig wechselnden Haushalten betreut werden.

In Anlehnung an die, ohne Überschreitung der „100er-Inzidenz“ geltenden Regeln für die Sportausübung auf einer Sportanlage und des - aufgrund der rasanten Verbreitung der Virusmutationen - aktuell hohen Infektionsgeschehens ist auch hier aus Infektionsschutzgründen dringend zu empfehlen, die Gruppengrößen möglichst auf höchstens 20 Personen, in einer immer gleichbleibenden Gruppenzusammensetzung zu beschränken und eine Dokumentation über die Gruppen vorzunehmen (Tag/Uhrzeit/Namen und Telefonnummer oder E-Mail der Teilnehmer).

Die Regelung erfasst nicht gewerblich arbeitende Babysitter. Für diese gelten die Kontaktbeschränkungen uneingeschränkt.

## **8. Wenn Kinder bis einschließlich 13 Jahre ausgenommen sind, können sich dann Gruppen von Kindern zum Spielen treffen?**

**Nein**, erlaubt sind höchstens Treffen von Personen aus zwei Haushalten. Das gilt auch, wenn Kinder sich allein treffen. Dabei sollten auch Kinder darauf achten, sich nicht jeden Tag mit einem anderen Freund zu treffen, sondern sich möglichst immer mit demselben Freund zu verabreden. Auch hier gilt noch immer die Regel, dass die Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum reduziert werden sollen und die Kontakte auch möglichst konstant bleiben sollen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 7. SARS-CoV-2-EindV).

Hintergrund der Regelung des § 4 Absatz 1 2. Halbsatz 7. SARS-CoV-2-EindV ist nicht, dass sich viele Kinder treffen können, sondern nur, dass besondere Härten etwa für Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Patchwork-Familien oder bei der Betreuung von Kindern vermieden werden sollen. Allein vor diesem Hintergrund wurde bei der Personenzahl eine Ausnahme dergestalt zugelassen, dass alle Kinder dieser 2 Haushalte bei einem Treffen hinzukommen können. Jedoch dürfen keine Kinder aus weiteren Haushalten dazukommen.

Kinder bis 13 Jahre können sich daher z.B. auf dem Spielplatz nur mit einem weiteren Freund oder Freundin treffen.

### **9. Gilt die Zwei-Haushalte-Regel auch für Menschen mit Betreuungsbedarf (Begleitperson)?**

**Nein.** Hinzukommen darf in diesem Fall eine weitere Person, sofern sie für die Begleitung und Betreuung einer unterstützungsbedürftigen Person zwingend erforderlich ist (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 7. SARS-CoV-2-EindV).

### **10. Müssen Spielplätze schließen?**

Indoor-Spielplätze und Indoor-Spielflächen wie Trampolinhallen und ähnliche Einrichtungen sind weiterhin geschlossen (§ 13 Absatz 1 7. SARS-CoV-2-EindV).

Der Besuch und die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen unter freiem Himmel ist dagegen nicht verboten, allerdings gelten hier für den üblichen Spiel- und Spaß-Betrieb die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, nach der sich maximal fünf Personen bestehend nur aus den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts unter Ausnahme der Kinder dieser Haushalte bis 13 Jahre in öffentlichen Bereichen aufhalten dürfen (§ 4 Absatz 1). Dabei ist entsprechend § 1 7. SARS-CoV-2-EindV der Kontakt zu fremden Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren und der Personenkreis ist möglichst konstant zu halten. Man sollte sich daher auch beim Treffen auf dem Spielplatz möglichst auf Kontakte zu immer denselben Haushalten beschränken. Zudem haben auch Kinder beim Spielen die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten, d.h. zu haushaltsfremden Kindern ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten und ggf. sollte eine medizinische Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (§ 1 Absatz 1 7. SARS-CoV-2-EindV). Hier setzen wir auf die Vernunft und auf das Verantwortungsbewusstsein der Erwachsenen, die darauf achten müssen, den Abstand zu anderen Familien so gut wie möglich und auch den Abstand der Eltern untereinander einzuhalten. Stehen Sie bitte nicht im Pulk zusammen. Denken Sie an Ihre Vorbildfunktion!

Werden die öffentlichen Spielplätze und Spielflächen unter freiem Himmel für den Sportbetrieb oder auch für größere begleitete Kindergruppen (z.B. Kindergartengruppen, Grundschulausflüge, nachbarschaftlich organisierte Kinderbetreuung im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 3 etc.) genutzt, gelten dieselben Regelungen wie auf Sportanlagen (§ 13 Absatz 1, § 12 Absatz 2 bis 4 7. SARS-CoV-2-EindV). Unter anderem sind folgende Regelungen einzuhalten:

- kontaktfreies Spiel oder Sport,
- dokumentierte Gruppen,
- —nach Möglichkeit kleine Gruppen bilden, möglichst nicht mehr als 10 Personen,
- feste Gruppenzusammensetzungen

- auf weitläufigen Anlagen (ab 1.600 qm) dürfen mehrere Personengruppen Sport/Spiel gleichzeitig ausüben, sofern jeder einzelnen Gruppe eine Mindestfläche von 800 qm zur alleinigen Nutzung zur Verfügung hat.

### **11. Dürfen Kinder unter 14 Jahren jetzt wieder große Kindergeburtstage feiern?**

**Leider nein.** Grundsätzlich gilt auch hier: Private Feiern und Zusammenkünfte sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt zu beschränken. Das gilt auch für Treffen von Kindern im Alter von unter 14 Jahren – egal aus welchem Anlass (§ 7 Absatz 1 und Absatz 5 7. SARS-CoV-2-EindV). So sind zum Beispiel Kindergeburtstage mit Freundinnen und Freunden aus mehr als zwei Haushalten nicht möglich, auch wenn alle Kinder unter 14 Jahre alt sind. Aus bis zu zwei Haushalten können aber mehr als fünf Kinder im Alter bis 14 Jahren zusammenkommen. Oberste Vorgabe ist: der eigene und **ein** weiterer Haushalt.

### **12. Können Jugendclubs jetzt wieder öffnen?**

**Ja, aber nur eingeschränkt.** Präsenzangebote in der Jugendarbeit (nach dem §§ 11 und 12 KJHG) dürfen nur für Jugendliche bis 17 Jahre angeboten werden. Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendangebote demnach untersagt (§ 16 7. SARS-CoV-2-EindV). Online-Angebote und Einzelberatungen sind natürlich nach wie vor möglich.

### **13. Darf ich im öffentlichen Park oder auf der öffentlichen Wiese mit Freunden Fußball oder Handball o.Ä. spielen?**

**Nein.** Hierbei handelt es sich um Kontaktsportarten, deren Ausübung im öffentlichen Raum nicht nur für Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren, sondern selbst für Kinder bis 13 Jahre untersagt ist. Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich der allgemeine Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 einzuhalten.

Aber: Es sind auch hier höchstens Treffen von Personen aus **zwei** Haushalten erlaubt. Das gilt auch, wenn Kinder sich allein treffen. Dabei sollten auch Kinder darauf achten, sich nicht jeden Tag mit einem anderen Freund zu treffen, sondern sich möglichst immer mit demselben Freund zu verabreden. Auch hier gilt noch immer die Regel, dass die Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum reduziert werden sollen und die Kontakte auch möglichst konstant bleiben sollen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 7. SARS-CoV-2-EindV).

### **14. Darf auf dem Vereinsgelände mit den Mitgliedern gemeinsam Vereinsarbeit durchgeführt werden?**

**Ja, unter Einhaltung gewisser Regeln.**

Auch auf dem Vereinsgelände gilt: Ein Zusammenkommen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände ist aufgrund der aktuellen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Oder-Spree maximal nur für die Angehörigen des eigenen Haushalts und **einer** weiteren Person eines anderen Haushalts zugelassen. Kinder bis 13 Jahre und Personen, die ihr Sorge- oder ein gesetzlich oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrechts wahrnehmen sowie Personen, die unterstützungsbedürftige Personen begleiten, zählen dabei allerdings nicht mit.

### **15. Darf auf dem Vereinsgelände durch die Mitglieder Sport getrieben werden?**

Aufgrund der aktuellen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Oder-Spree gilt auch hier die verschärfte Regelung für die Sportausübung (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 7. SARS-CoV-2-eindV), d.h. Sport ist auf dem Vereinsgelände unter freiem Himmel nur als Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig.

Indoorsport ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **16. Darf der Verein Mitgliederversammlungen durchführen?**

Grundsätzlich können Mitgliederversammlungen auch als Präsenzveranstaltung stattfinden, jedoch ist dies in der aktuellen Pandemie möglichst zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat hierfür auch mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht die Voraussetzungen geschaffen.

Ein Verein sollte seine Mitgliederversammlungen daher virtuell abhalten. Die Sonderregelung des § 5 Absatz 2 lässt als Abweichung von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, die Durchführung von „virtuellen“ Mitgliederversammlungen unter Einhaltung des in der Satzung benannten Formerfordernisses zu. Diese Sonderregelung ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Müssen Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen zwingend als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden, sind diese Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter (§ 7 Abs. 2) und daher – auch in geschlossenen Räumen - möglich, wenn folgendes vom Veranstalter abgesichert wird:

- unter freiem Himmel nicht mehr als 100 Anwesende
- in geschlossenen Räumen nicht mehr als 50 Anwesende
- vorliegendes Hygienekonzept
- Einhaltung des Abstandsgebotes
- Zutritts- und Aufenthaltssteuerung
- Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden,
- Erfassen der Personendaten in einem Kontaktnachweis,
- regelmäßiger Austausch der Raumluft (vgl. im Einzelnen § 7 Abs. 2)

## **17. Was gilt für Oster-, Frühlings-, Trödelmärkte?**

Die Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt unter § 22 Absatz 1 die Schließung für den Publikumsverkehr unter anderem von Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten.

Im Sinne von § 68 der Gewerbeordnung ist ein Spezialmarkt eine, im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

Als Spezialmarkt einzuordnen und somit aktuell nicht erlaubt sind beispielsweise:

- Ostermärkte
- Frühlingsmärkte
- Trödelmärkte